



AMTSBLATT

des Landratsamtes Haßberge

Herausgeber: Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, Tel. (0 95 21) 27-0
Bezugspreis: vierteljährlich 3,00 € plus Postzustellgebühr

Nr. 14	Haßfurt, 16.10.2014	67. Jahrgang
Öffnungszeiten:	Landratsamt Haßberge in Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Ebern	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr nachmittags: Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Hofheim	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr
Sprechstunden des Landrats:	nach Vorankündigung in der Presse oder auf Anfrage	

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Teil I:

Veröffentlichungen des Landratsamtes/Landkreises und seiner Einrichtungen einschl. der Unternehmen und Verbände

- Immissionsschutzrechtliche Genehmigung Papierfabrik Palm - Papiermaschine 1 S. 147-148
- Immissionsschutzrechtliche Genehmigung Papierfabrik Palm - Papiermaschine 3 S. 148-149
- Offenlegung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2011 des Abfallwirtschaftsbetriebes S. 149

Teil I

Az. III/5

Bekanntmachung

gemäß § 10 Abs. 7 Bundesimmissionsschutzgesetz und § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV):

1. Das Landratsamt Haßberge erteilte der Papierfabrik Palm GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 07.10.2014, Az. III/5-177/2-4, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG für folgendes Vorhaben:
 - Anpassung der Produktionsleistung der Papiermaschine PM 1 von 480 t/d auf 700 t/d Zeitungsdrukpapier
2. Der Genehmigung liegen die mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Haßberge vom 07.10.2014 versehenen Unterlagen zugrunde.
3. Der Genehmigungsbescheid enthält Auflagen zum Immissionsschutz, Arbeitsschutz, Brandschutz und Abfallrecht sowie die Kostenentscheidung.

4. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg, Hausanschrift: Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Immissionsschutzrechts abgeschafft.
Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
 - Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
 - Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.
5. Eine Ausfertigung der Bescheide und deren Begründung liegt bis einschließlich 30.10.2014 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus
- a) beim Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, Zimmer 114
 - b) bei der Stadt Eltmann, Marktplatz 1, 97483 Eltmann, Zimmer 1
6. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG).
7. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, schriftlich angefordert werden (§ 10 Abs. 8 Satz 6 BImSchG).

Haßfurt, 16.10.2014
Landratsamt Haßberge

Friedrich
Regierungsrätin

Az. III/5

Bekanntmachung

gemäß § 10 Abs. 7 Bundesimmissionsschutzgesetz und § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV):

1. Das Landratsamt Haßberge erteilte der Papierfabrik Palm GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 07.10.2014, Az. III/5-177/2-4, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG für folgendes Vorhaben:
 - Anpassung der Produktionsleistung der Papiermaschine PM 3 von 816 t/d auf 1.200 t/d Zeitungsdruckpapier
2. Der Genehmigung liegen die mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Haßberge vom 07.10.2014 versehenen Unterlagen zugrunde.
3. Der Genehmigungsbescheid enthält Auflagen zum Immissionsschutz, Arbeitsschutz, Brandschutz und Abfallrecht sowie die Kostenentscheidung.
4. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg, Hausanschrift: Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Immissionsschutzrechts abgeschafft.
Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

5. Eine Ausfertigung der Bescheide und deren Begründung liegt bis einschließlich 30.10.2014 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus
 - a) beim Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, Zimmer 114
 - b) bei der Stadt Eltmann, Marktplatz 1, 97483 Eltmann, Zimmer 1
6. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG).
7. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, schriftlich angefordert werden (§ 10 Abs. 8 Satz 6 BImSchG).

Haßfurt, 16.10.2014
Landratsamt Haßberge

Friedrich
Regierungsrätin

Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Haßberge;
Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2011

Der Kreistag des Landkreises Haßberge hat in der Sitzung am 06.10.2014 nachfolgenden Beschluss gefasst:

1. Der geprüfte Jahresabschluss 2011 des Abfallwirtschaftsbetriebes wird gemäß Bilanz vom 29.06.2012 mit einer Bilanzsumme von 16.369.504,97 Euro festgestellt. Der Bilanzgewinn von 34.435,67 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.
2. Dem damaligen Herrn Landrat Rudolf Handwerker und dem Werkleiter Wilfried Neubauer wird für das Geschäftsjahr 2011 des Abfallwirtschaftsbetriebes des Landkreises Haßberge Entlastung erteilt.

Der Abschlussprüfer (Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband, München) erteilte folgendes Testat:

Die Buchführung und der Jahresabschluss für das Jahr 2011 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss; die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

Der Jahresabschluss (incl. Lagebericht) 2011 liegt in der Zeit vom 20. bis 31. Oktober 2014 öffentlich aus. Die Unterlagen sind beim Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Haßberge, Zwerchmaingasse 14 (2.OG), 97437 Haßfurt, zu folgenden Zeiten einsehbar:

Montag bis Mittwoch:	8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr,
Donnerstag:	8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr,
Freitag:	8.30 bis 12.30 Uhr.

Haßfurt, 14.10.2014
Abfallwirtschaftsbetrieb
Neubauer, Werkleiter

Landratsamt Haßberge
Wilhelm Schneider
Landrat